

Entwurf, Stand 23. September 2010		Zweiter Entwurf, Stand 22. Februar 2011
Teil I – Planzeichnung		
Änderung der Art der baulichen Nutzung (Flurstück 2042, Flur 8)	Der westliche Teil des Flurstücks 2042 der Flur 8, Gemarkung Kleinmachnow wurde als öffentliche Grünfläche G1/G3 sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der östliche Teil des Flurstücks wurde als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.	Das Flurstück 2042 der Flur 8, Gemarkung Kleinmachnow wird im zweiten Entwurf als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt. Die Änderung beruht auf der Stellungnahme der Deutschen Bahn, die darauf hinweist, dass die Flurstücke 2038 <u>und</u> 2042 als bahnrrechtlich gewidmete Fläche nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind und nicht überplant werden dürfen.
Zusätzliche Ausweisung als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen	Der südliche Teil der Grünfläche G1 nördlich der Stellplätze entlang der Straße An der Stammbahn wurde außerdem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.	Aufgrund der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie des LUGV wird nun der südliche Teil der Grünfläche G1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft <u>und als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</u> festgesetzt.
Teil II – Textliche Festsetzungen		
TF 1.7 Grünordnerische Festsetzungen	<p>1.7.1 Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnete Fläche G1 ist als parkartige Grünanlage zu entwickeln und zu pflegen. Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt entsprechend der Pflanzliste. Zulässig ist die Anlage eines unbefestigten Weges mit maximal 3,0 m Breite. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>1.7.3 Die vorhandene Bepflanzung innerhalb der Grünfläche G2 ist zu erhalten. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G2 ist eine Gedenkstätte für die Maueropfer sowie die Anlage eines unbefestigten Weges mit maximal 3,0 m Breite zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>	<p>1.7.1 Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnete Fläche G1 ist als parkartige Grünanlage zu entwickeln und zu pflegen. Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgt entsprechend der Pflanzliste. Zulässig ist die Anlage eines unbefestigten Weges mit maximal 3,0 m Breite. <u>Innerhalb des als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Teils der Grünfläche G1 sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten.</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>1.7.3 Die vorhandene Bepflanzung <u>der Lärmschutzwälle</u> innerhalb der Grünfläche G2 ist zu erhalten. <u>Die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entsprechend der Pflanzliste ist zulässig.</u> Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G2 ist eine Gedenkstätte für die Maueropfer sowie die Anlage eines unbefestigten Weges mit maximal 3,0 m Breite zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>

Bebauungsplan KLM-BP-043 „Adam-Kuckhoff-Platz/An der Stammbahn“ - Gemeinde Kleinmachnow
Gegenüberstellung der Änderungen der ersten und zweiten Entwurfsfassung

Nachrichtliche Übernahmen		
Flächen für Bahnanlagen	Bei der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Teilfläche des Grundstücks Flur 8, Flurstück 2038 handelt es sich um eine gewidmete Bahnfläche. Es handelt sich um die zur Zeit stillgelegte Trasse der "Potsdamer Stammbahn". Für diese Flächen besteht ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt. Die Darstellung als Fläche für Bahnanlagen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	Bei den innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Teilflächen der Grundstücke Flur 8, Flurstück 2038 <u>und 2042</u> handelt es sich um gewidmete Bahnflächen. Es handelt sich um die zur Zeit stillgelegte Trasse der "Potsdamer Stammbahn". Für diese Flächen besteht ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt. Die Darstellung als Fläche für Bahnanlagen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.